

## EIN EDIKT DES KAISERS VALENS

VON

ILONA OPELT<sup>1</sup>

(Düsseldorf)

Die Sammlungen der Regesten der Kaiser und Päpste von Haenel und von Seeck beruhen, wie bekannt, auf einer nur beschränkten Quellengrundlage. Sie läßt auch heute noch Neufunde erwarten, seien sie inschriftlicher oder auch literarischer Natur.<sup>1</sup> Eine wichtige, zu Unrecht nicht völlig ausgeschöpfte Quelle für die kaiserlichen Regesten ist das Werk des Hieronymus; er hat Urkunden verschiedener Art eingelegt, wie z.B. Konzilsakten, die in einem Fall nur bei ihm überliefert sind.<sup>2</sup>

Das zweite Buch der Schrift *Contra Iovinianum*, die im Jahre 393 nach Christus verfaßt ist und deren Quellen: Seneca nach Theophrast und Porphyrios in mustergültiger Weise aufgearbeitet sind,<sup>3</sup> enthält eine Verteidigung des Fastens. Mit Argumenten, die ihre Parallelen bei Porphyrios haben, erinnert Hieronymus unter anderem auch an die Relativität der Speisesitten der Völker. Die einzelnen Nationen verabsolutieren diese Bräuche aber zu Unrecht nach der Meinung des Kirchenvaters.

In diesem Abschnitt findet sich die folgende Nachricht (*c. Iou.* 2, 7: PL 23, 308C): *In Aegypto et Palaestina propter boum raritatem nemo uaccam comedit, taurorumque carnes et boum uitulorumque assumunt in cibis. At in nostra prouincia scelus putant uitulos deuorare. Vnde et imperator Valens nuper legem per Orientem dederat, ne quis uitulorum carnibus ues-*

---

<sup>1</sup> Für gemeinsame Erörterung der Problematik danke ich den Herren Kollegen Häussler und Linderski nochmals an dieser Stelle. Die folgende Lex fehlt sowohl bei G. Hänel, *Corpus Legum ab imperatoribus Romanis ante Iustinianum tatarum*, Leipzig 1857, Neudruck Aalen 1965, als auch bei O. Seeck, *Regesten der Kaiser und Päpste für die Jahre 311 bis 476 nach Christus*, Stuttgart 1919 (S. 215–251, Regesten des Valentinian und Valens vom Jahre 364 bis 378).

<sup>2</sup> Vgl. Alt. Lucif. 17.18 (PL 23, 179A/181A) und P. Batiffol, *Les sources de l'„Altercatio Luciferiani et Orthodoxi“*, Miscellanea Geronimiana = Scritti vari pubblicati nel XV centenario della morte di San Girolamo, Roma 1920, 104–109: Akten des Konzils von Rimini, verglichen mit den davon erhaltenen Fragmenten bei Hil. Frag. VII, 4 (PL 10, 697).

<sup>3</sup> Vgl. E. Bickel, *Diatriben in Senecae philosophi fragmenta*, Leipzig 1915; O. Regenbogen, *Theophrast*, RE Suppl. VII, 1487; W. Trillitzsch, *Hieronymus und Seneca*, Mittellateinisches Jahrbuch, 2, 1965, 42–54.

*ceretur, utilitati[s] agriculturae providens et pessimam iudaizantis vulgi emendans consuetudinem, pro altilibus et lactentibus vitulos consumentis.*

Der Kontext verdeutlicht die volkswirtschaftlichen und religionsgeschichtlichen Voraussetzungen; der Tenor des Referats lehnt sich eng an die Gesetzessprache an; das Stichwort *nuper* läßt zu dem Versuch der Datierung der *lex* ein.

Hieronymus führt zunächst aus, in Ägypten und Palästina seien Rinder rar; deshalb würden dort keine erwachsenen weiblichen Tiere, *uaccae*, gegessen; jedoch würden die männlichen Groß- und Jungtiere verzehrt.

Die Aussagen des Hieronymus über Ägypten gelten nicht nur für das 4. nachchristliche Jahrhundert. Schon Herodot (2, 41) erzählt, die Kuh sei wegen ihrer Heiligkeit kein Opfertier, und auch Plutarch führt durch den Isiskult bedingten Verzicht auf den Verzehr von Kuhfleisch an.<sup>4</sup> Porphyrios, die Quelle des Hieronymus, stoischen Quellen folgend, legt bei der Erörterung der Speisegewohnheiten der ägyptischen Priester dar, daß sie Kühe verschonten (*abst.* 4, 7) und berichtet im Zusammenhang des Ursprungs der Tieropfer, die Ägypter verschonten zugunsten der Zucht alle weiblichen Tiere (*abst.* 2, 11).

Hieronymus verbindet in seiner Aussage Palästina mit Ägypten. Darin folgt er seiner Quelle Porphyrios, der an anderer Stelle die Speisegewohnheiten der Schlechten kontrastieren läßt mit dem opfermütig aufrecht erhaltenen Verzicht der Syrer auf Fische, der Hebräer auf Schweinefleisch, der Phöniker und Ägypter auf Kuhfleisch (*abst.* 2, 61).<sup>5</sup>

Diese Speisegewohnheiten der Ostprovinzen widersprechen übrigens denen des Westens. In der Kaiserzeit war Rindfleisch nämlich die allgemein verbreitete Volksnahrung. Zufolge des Maximaltarifs Diokletians kostete ein italisches Pondus acht Denare, d.h. ebenso viel wie ein Pondus Ziegen- oder Schöpsfleisch.<sup>6</sup>

Mit einem scharfen *at* setzt der Kirchenvater im folgenden von den im Gefolge des Porphyrios von ihm referierten Speiserestriktionen der Ägypter und Phöniker die Bräuche seiner eigenen Provinz, also Palästina, ab. Dort gilt Enthaltung von Kalbfleisch. Hieronymus meint damit nur seine christlichen Zeitgenossen, wie die Formulierung *nostra provincia* und das Verbot des Valens erweisen.

Kalbfleischgenuß war auch im Westen weniger häufig. Im Normaltarif des Diokletian fehlt die Preisregelung; *caro vitellina* wird in der lateinischen Literatur nicht häufig genannt; sie wurde auch therapeutisch verwendet; all das deutet darauf hin, daß Kalbfleisch selten und sozusagen als Delikatesse verzehrt wurde, wenigstens im Westen.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> H. Bonnet, *Reallexikon der ägyptischen Religionsgeschichte*, Berlin 1952, 405; Th. Hopfner, *Plutarch über Isis und Osiris* (Monographien des Archiv Orientalni 9), Prag 1940, 123, und Quellennachweise in Th. Hopfner, *Fontes historiae religionis Aegyptiacae*, Bonn-Berlin, 1922—1925, 181. 641. usw.

<sup>5</sup> Porph. *abst.* 2, 61: καὶ γὰρ δεῖνον ἂν εἶη, Σύρους μὲν τῶν ἰχθύων μὴ ἂν γεύσασθαι, μὴδὲ τοὺς Ἑβραίους συῶν, Φοινίκων τε τοὺς πολλοὺς καὶ Αἰγυπτίων βοῶν θηλειῶν, ἀλλὰ καὶ βασιλέων πολλῶν μεταβαλεῖν αὐτοὺς σπουδασάντων θάνατον ὑπομείναι μᾶλλον ἢ τὴν τοῦ νόμου παράβασιν, ἡμᾶς δὲ τοὺς φύσεως νόμους... αἰρεῖσθαι παραβαίνειν.

<sup>6</sup> Vgl. H. Blümner, *Der Maximaltarif des Diocletian*<sup>2</sup>, Berlin 1958, Text von 4, 1: *item carnis: Carnis porcinae Ital. p<sup>o</sup> unum duodecim; carnis bubulae Ital. p<sup>o</sup> unum octo; carnis caprinae sibe uerbecinae Ital. p<sup>o</sup> unum o(c)to*; dazu Erklärungen 73.

<sup>7</sup> H. Blümner, *Die römischen Privataltertümer* (Handbuch der Kl. Altertumswissenschaft IV 2, 2)<sup>3</sup> München 1911, 173 mit Hinweis auf *assum uitulinum* bei Plaut. *Aul.* 375; Cic. *ad fam.* 9, 20, 1; ferner Apic. 355ff; Corp. Gloss. VII, 425; Plin. *n.h.* 28, 256 und öfter.

Im Unterschied aber zu diesen nichtjüdischen antiken Speisesitten war bei den Juden das Kalbfleisch eine besondere Festspeise. Ohne auf die Erwähnung von *לד* und *עולה* im Alten Testament zurückgreifen zu wollen<sup>8</sup>, die in diesem Zusammenhang vielleicht doch anachronistisch wäre, darf an die jüdischen Speisebräuche erinnert werden, wie sie sich im Neuen Testament widerspiegeln. Zu Ehren des reumütig zurückgekehrten verlorenen Sohnes läßt der Vater ein gemästetes männliches Kalb schlachten und rüstet damit das Freudenmahl (Luc. 15, 23, 27. 30).<sup>9</sup>

Dieses echt jüdische Freudenmahl zu Ehren des verlorenen Sohnes galt zu Zeiten des Hieronymus als *scelus* für Christen, weil Kalbfleisch damals eine judaisierende Speise geworden war. Das Verbot des Kaisers Valens hatte nämlich zwei *rationes*: er wollte damit die Rinderzucht in den Ostprovinzen<sup>10</sup> fördern und gleichzeitig die jüdische Sitte des Kalbfleischgenusses bekämpfen, der die *iodaizantes* folgten, wie wir eben demselben Erlaß entnehmen.

Ebendort aber heißt es auch, Kalbfleisch solle die verbotenen Fleischsorten: *altitia* und *lactentes* ersetzen. Die Bedeutung dieser Speisen ist nicht eindeutig. *Altitia* ist Geflügel oder Mastvieh<sup>11</sup>, *lactentes* erklärte Vallarsi in den Fußnoten zur Stelle als Schweinefleisch. Obwohl die Ellipse *lactens* nicht nur Terminus technicus für „Ferkel“ ist, finden sich bei Columella wenigstens zwei Belege, in denen *lactens* von Schweinen ausgesagt wird (7, 9, 4: *lactens porcus*; 7, 9, 13: *lactens nutrix*).<sup>12</sup>

Die Deutung Vallarsis wird weiterhin gestützt durch die ununterbrochene Tradition des Verbotes, Schweinefleisch zu genießen. Ihre Zeugnisse bei Juden und *iodaizantes* hat M. Simon zusammengetragen.<sup>13</sup> In Gallien enden sie im 3. Jahrhundert; im Osten aber erhielten sie sich lückenlos. Die Christen haben sie bekämpft; dafür zeugt eben der Erlaß des Valens, der sich auf die antijudaisierende Strömung in Palästina stützt, die kein Kalbfleisch verzehrt, die Speise der *iodaizantes*, womit sie das verbotene Geflügel und Schweinefleisch ersetzen. Eben dieselben

<sup>8</sup> Vgl. E. Hatch—H. A. Redpath, *A Concordance to the Septuagint* 2. Nachdruck, Graz, 1954, 934 s.v. *μόσχος*; dieses ist Äquivalent für Hebräisch בקר Kollektivum, שור, תור; das männliche Kalb עולל begegnet Gen. 32, 4.8.19.20; Ps. 28 (29), 6; 105 (106), 19; das weibliche עולה Hosca 13, 2.

<sup>9</sup> Das Ritual eines altjüdischen Gastmahls trägt zusammen H. Strack — P. Billerbeck, *Kommentar zum Neuen Testament aus Talmud und Midrasch*<sup>5</sup>, München 1969, 2, 204—206 und 4, 611—639 = Exkurs 24. Fleisch galt allgemein nur als Zukost zum Brot. Die erwähnten Stellen handeln nicht speziell über Kalbfleisch.

<sup>10</sup> Zur Rinderzucht in Griechenland vgl. K. Zeissig, *Die Rinderzucht im alten Griechenland*, Diss. Giessen, Würzburg 1934. Zeissig verwendet Quellen von Homer bis Aelian, ohne nach wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten zu differenzieren; er folgt noch den älteren antiquarischen Methoden, obwohl er Tierzuchtpraktiker war. O. Keller, *Die antike Tierwelt* 1, Leipzig 1909, 87f, verfährt mit Rind und Kalb stiefväterlich. Ebenso wenig umfassend ist H. Kraemers Artikel *Rind*, RE Suppl. VII 1155—1185, 1155—1186. Am besten jetzt die wirtschaftsgeschichtlichen Abschnitte bei A.H.M. Jones, *The later Roman Empire*, Oxford 1964.

<sup>11</sup> Vgl. v. Mess, *altitia*, Thes. I.L.I., 1673, Z. 39f unsere Stelle.

<sup>12</sup> Vgl. Forcellini 3, 15. Orth, *Schwein*, RE II A 1, 801—815 hilft in Terminologischen nicht weiter.

<sup>13</sup> M. Simon, *Verus Israel*, Paris 1964, 183, zu Schweinefleischverboten; 199, zur christlichen Polemik dagegen; 383, Zeugnisse für die Tradition seit den paulinischen Briefen, insbes. Novat. *cib. Iud.*, PL 3, 953—963; Novatian geht von den Speiseverboten des Leviticus aus und versieht die Tiere, die nicht verzehrt werden dürfen, jeweils mit einer allegorischen Auslegung.

Speisebräuche hat ein Zeitgenosse des Hieronymus Johannes Chrysostomus ebenfalls bekämpft.<sup>14</sup>

Soviel zum Inhalt der neugewonnenen Lex und zu den *rationes legis*. Hieronymus könnte sich eng an den verlorenen Gesetzestext anschließen, denn das Referat der Lex unterscheidet sich sprachlich etwas von den übrigen Formulierungen in diesem Abschnitt. Kurz zuvor gebraucht Hieronymus noch das vulgäre *deuorare* in der Bedeutung „essen“.<sup>15</sup> Das von ihm mit *unde* eingeführte Verbot des Valens aber enthält alle juristisch notwendigen Präzisierungen: der Geltungsbereich ist die Diözese Oriens, also neben Palästina auch die übrigen Provinzen: Arabia, Syria, Mesopotamia, Cilicia und Isauria, deren darniederliegende Viehzucht Valens fördern wollte. Die *rationes legis* werden mit den dem monumentalen Gesetzesstil gut entsprechenden Partizipien *providens* und *emendans* eingeführt; die Verurteilung der *pessima consuetudo vulgi iudaizantis* hat ihre Parallelen.<sup>16</sup>

Die Lex ist nicht datiert. Hieronymus beruft sich auf sie im Jahre 393 nach Christus und er sagt aus, Valens habe sie *nuper* erlassen. Valens regierte von 364 bis 378; man könnte also an die Zeit kurz vor der Katastrophe von Adrianopel denken.<sup>17</sup>

Innerhalb der Gesetzgebung des Valens läßt sich, wie Stein<sup>18</sup> dargestellt hat, ein wachsendes Interesse an wirtschaftlichen Fragen bemerken. Der Kaiser traf Steuermaßnahmen, Verfügungen über die *defensores ciuitatis*, die *serui glabae addicti*, die staatlichen Ländereien, *fundi rei publicae*. Diese Tendenz verstärkte sich immer mehr, obwohl Valens kein großer Erfolg beschieden war. Valens kannte den Osten. Er hielt sich unter anderem 371/372, 373/374 und von November 377 bis März 378 sicher in Antiochien auf und hatte die mißlichen wirtschaftlichen Zustände aus Erfahrung kennengelernt.<sup>19</sup> Auch dieser Umstand würde, gestützt auf die Bedeutung *nuper*, auf eine Datierung in die letzten Regierungsjahre weisen; wagen wir zu sagen: auf den antiochenischen Aufenthalt, eben 377/378.

Der Erlaß des Kaisers Valens ist eingebettet in eine Partic, die sonst Porphyrios folgt. Man sieht, wie der Kirchenvater verschiedene Traditionen ausschöpft in seiner bewährten Mosaiktechnik. Wie wertvoll sie für die Tradierung sonst verlorener Dokumente ist, wie ergiebig aufmerksame Hieronymuslektüre ist, könnte daran deutlich werden.

<sup>14</sup> Simon, 379, erinnert an Joh. Chrys. *hom.* 1, 1, PG 48, 845; 1, 4: *ebd.* 849; 2, 2: *ebd.* 859. Auch der Syrer Aphraat polemisierte dagegen.

<sup>15</sup> Vgl. Thes. 1. I. V. i., 874 Z. 39–55, vulgär in der Bedeutung „essen“; die andere Bedeutung *id quod pessum dare, extinguere*, 876 Z. 65–84 kann an unserer Stelle nicht vorliegen, da Synonyme: *assumunt in cibis, uesci* die vulgärsprachliche Bedeutung anraten.

<sup>16</sup> Vgl. *Cod. Theod.* 16, 8, 1; *Feralis secta*; 16, 8, 19 *peruersitas Iudaica* u.s.w.

<sup>17</sup> Gleich unten 2, 7, Pl. 23, 310A bezeichnet *nuper* allerdings einen Zeitraum, der über fast dreihundert Jahre zurückliegt: *Et ut sciremus quales deos semper Aegyptus recepisset, nuper ab Hadriani amasio urbs eorum Antinoupolis appellata est.* — Zur Legislation des Valens vgl. A. Nagl, *Valens*, RE VII A, 2, 2126 — 2135.

<sup>18</sup> E. Stein, *Histoire du Bas-Empire*, 1, édition française par Jean-Rémy Palanque, Desclée de Brouwer 1959, 180f mit Anmerkungen 122–128 und Hinweis auf H. Schiller, *Geschichte der römischen Kaiserzeit*, II, 1887, 368–379.

<sup>19</sup> Vgl. nochmals Nagl, 2121. Valens bevorzugte das syrische Antiochien als Residenz und entfaltete dort rege Bautätigkeit; vgl. nochmals Nagl, 2131.